

Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) nachstehende, mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 13. März 1968 Nr. II/4 - 4103 b - 2/68 genehmigte Satzung über Auszeichnungen für verdiente Bayreuther Sportler:

§ 1

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung verdienter Bayreuther Sportler die Große und Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze, den Ehrenbrief, die Ehrenurkunde, Sonderpreise und die Anstecknadel.

§ 2

(1) Die Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Bayreuth haben und in anderer Weise mit der Stadt Bayreuth verbunden sind.

(2) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 3

Die Große Ehrenmedaille in Gold können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

- (1) erste, zweite oder dritte Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (2) erste Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (3) einen deutschen, Europa- oder Welt- Rekord aufstellen,
- (4) mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden,
- (5) internationale deutsche Meister sind.

§ 4

Die Große Ehrenmedaille in Silber können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

- (1) zweite oder dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (2) erste Plätze bei Regional- oder Landesmeisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (3) zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften abgeordnet oder in eine deutsche Ländermannschaft berufen werden.

§ 5

Die Große Ehrenmedaille in Bronze können Sportler erhalten, die als Einzelsportler

- (1) vierte, fünfte oder sechste Plätze bei Deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (2) zweite oder dritte Plätze bei Regional- oder Landesmeisterschaften eines offiziellen Sportverbandes erreichen.

§ 6

Die Große Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze erhalten Teilnehmer an Seniorenwettbewerben eines offiziellen Sportfachverbandes in entsprechender Anwendung von §§ 3 bis 5. Die Auszeichnung wird nur verliehen, wenn mindestens 3 Teilnehmer aktiv am Wettbewerb teilgenommen haben (eine Ergebnisliste ist vorzulegen).

§ 7

Die Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze können Sportler in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 5 erhalten, die

- (1) Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft sind. Der Verein erhält in Anerkennung der erzielten Erfolge eine Urkunde.
- (2) Jugendmeister sind. Dies gilt nur für Einzelsportler und für Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft, sofern die Platzierung in der Altersklasse erreicht wurde, die der Aktivenklasse vorangeht.
- (3) Teilnehmer einer Seniorenwettkampfmannschaft sind, sofern mindestens 3 Mannschaften in der gleichen Seniorenaltersklasse aktiv am Wettbewerb teilgenommen haben (eine Ergebnisliste ist vorzulegen).

§ 8

Die kleine Ehrenmedaille in Bronze erhalten Jugendliche der weiteren Altersklassen bei Erreichen der Platzierung der in § 3 verzeichneten Meisterschaften als Einzelsportler.

§ 9

Der Ehrenbrief kann auf Beschluss des Stadtrates oder seines zuständigen Ausschusses an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bayreuther Sport hohe Verdienste erworben haben. Der Ehrenbrief wird im Jahr grundsätzlich nur an eine Person verliehen.

Der Ehrenbrief der Stadt Bayreuth soll folgenden Wortlaut haben:

Die
Stadt Bayreuth
verleiht

.....
In Anerkennung außerordentlicher
Verdienste um den Sport in der
Stadt Bayreuth diesen

Ehrenbrief

Bayreuth, den

Der Oberbürgermeister

§ 10

Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bayreuther Sport Verdienste erworben haben. Die Verleihung einer Ehrenurkunde setzt eine mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit voraus.

§ 11

Die Auszeichnungen sollen alljährlich möglichst im Rahmen einer von der Stadt angesetzten festlichen Veranstaltung durch den Oberbürgermeister vorgenommen werden.

§ 12

Stadtmeisterschaften

(1) Die Durchführung der Stadtmeisterschaften erfolgt durch einen beauftragten Verein in Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt.

(2) Für die Ehrung werden nur solche sportlichen Wettkämpfe herangezogen, die offiziell durch die Stadt Bayreuth im Benehmen mit dem Sportsportverband als Stadtmeisterschaft anerkannt sind.

(3) Die Ehrung der Stadtmeister soll möglichst am Tage der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth oder einem von ihm zu benennenden Vertreter und einem Vertreter des Ausrichters vorgenommen werden.

(4) Als Preise werden Anstecknadeln, Wanderpreise und Urkunden vom Sportamt der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellt.

(5) Die Anstecknadeln werden nur an die Einzelsieger der Aktivenklasse der alljährlich ausgetragenen Stadtmeisterschaften verliehen. Zusätzlich zu den Anstecknadeln erhalten die drei Erstplatzierten der Einzeldisziplinen Urkunden.

(6) In den Mannschaftswettbewerben erhält die siegreiche Mannschaft einen Wanderpreis und die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je eine Urkunde.

(7) Den Stadtmeistern im Jugend-, Seniorenbereich und bei Freizeitmannschaften werden Urkunden an die drei Erstplatzierten ausgehändigt.

§ 13

Die Stadt kann die Ehrung eines Sportlers aus besonderem Grund auch dann vornehmen, wenn die sportliche Leistung sich ihrer Bedeutung nach in diese Satzungsregelung einfügt.

§ 14

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Die Medaillen, der Ehrenbrief, die Ehrenurkunde und die Anstecknadel sind nach dem Widerruf an die Stadt zurückzugeben.

§ 15

Die Entscheidung zu §§ 9 und 10 trifft der für Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss des Stadtrates nach Vorberatung in der Sportkommission.

§ 16

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt diese Satzung der Stadt Bayreuth vom 28. Februar 1968, zuletzt geändert am 17.12.2008, außer Kraft.

Bayreuth, den 29.11.2023

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 29. April 2011

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 15. Dez. 2023
